

Zahl der Gebäude, Familienhaushaltungen und Bewohner in der Stadt Dresden,  
nach der Zählung vom Jahre 1861.

Nach der vom statistischen Bureau im K. Ministerium des Innern mitgetheilten Uebersicht der Bewohnerzahl der Stadt Dresden im Jahre 1861 waren nämlich vorhanden:		Im Polizei-Bezirk:									
		I. Altst.	II. Altst.	III. Neu- stadt.	Neu- dorf.	IV. Fried- rich- stadt.	V. Pirn- vorst.	VI. See- vorst.	VII. Wils- druffen- vorst.	VIII. Antst. und Scheu- nenh.	Ueber- haupt.
Gebäude	bewohnte	407	391	616	144	277	517	789	592	691	4424
	unbewohnte	15	16	50	2	7	31	26	32	9	188
	Zusammen	422	407	666	146	284	548	815	624	700	4612
Familienhaushaltungen		2864	2827	3984	365	2174	3474	5269	4280	3662	28899
Bewohner*)	männliche	6545	6491	11531	689	4408	6062	9899	8539	6706	60870
	weibliche	6890	6806	9145	827	4952	7474	13386	9457	8345	67282
	Zusammen	3435	13297	20676	1516	9360	13536	23285	17996	15051	128152

\*) Mit Ausschluß der vorübergehend Anwesenden, aber mit Einschluß der vorübergehend Abwesenden.

Dresden ist die Hauptstadt des Königreichs Sachsen, wie des nach ihr benannten Kreisdirectionsbezirks und Sitz der 1. Amtshauptmannschaft, wie auch der Handels- u. Gewerbekammer des Bezirks. Die Verwaltung der Stadt geschieht durch den Stadtrath und die von ihm abhängigen Behörden; die der Sicherheitspflege durch die Königl. Polizeidirection. Die Justizpflege über die Stadt hat das mit dem Königl. Bezirksgericht verbundene Gerichtsammt, mit dem ein Handelsgericht verbunden, über die Umgegend das außerdem hier bestehende K. Gerichtsammt. Beide Gerichtsbehörden gehören zu dem Appellationsgerichtsbezirk Dresden.

Für die Verwaltung der directen Steuern in Sachsen ist Dresden die Hauptstadt des gleichnamigen Steuerkreises und resp. Steuerbezirks. Die Einhebung der directen Steuern hat für die Stadt Dresden die „Stadt-Steuer-Einnahme“, für den Dresdener Steuerbezirk die Kgl. Bezirks-Steuer-Einnahme zu besorgen.

Für die indirecten Steuern und zwar die Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben, die Elbzölle, die Branntwein-, Bier-, Wein-, Tabak-, Schlacht- und Rübenzuckersteuer, die Chaussee-, Wege-, Brücken- u. Pflastergelder im Königreich Sachsen ist Dresden Sitz eines Hauptsteueramtes.

Für die indirecten städtischen Abgaben befinden sich am Elbberg, an den Schlägen der Stadt, an der Leipziger, Baugner, Königsbrücker und Großenehmer Straße noch Recepturstellen, welche Abgaben von eingebrachtem Waizen- u. Roggenmehl, und Backwerke, Zuschlag zur Schlachtsteuer und Abgaben von eingeführtem Fleischwerke, von Wildpret, Zuschlag zur Malzsteuer und Anlage von fremden Wieren einzubringen haben.

Zur Ueberwachung des Sanitätszustandes und der damit zusammenhängenden Einrichtung bildet die Stadt Dresden für sich einen besonderen Medizinalbezirk. — Für die ärztliche und wundärztliche Armenkrankenpflege zerfällt Dresden in 34, für das Impfwesen in 3 Districte.

In Bezug auf das Forst- und Jagdwesen

ist Dresden die Hauptstadt des gleichnamigen Forstbezirks und respective Forstamtes. Von letzterem bildet die Friedrichstadt-Dresden ein besonderes Forstrevier.

Außerdem hat Dresden zwei Königl. Postämter, zwei Staats-Eisenbahnämter, zwei Privat-Eisenbahnbureau's, ein Dampfschiffahrts-Bureau und ein Kgl. Telegraphen-Haupt-Bureau.

Für Kirchen- u. Schulanangelegenheiten ist Dresden die Hauptstadt der gleichnamigen Ephorie, Sitz zweier Superintendenturen (Stadt- und Landbezirk). Für das Schulwesen ist das gesammte Stadtgebiet in vier Schulbezirke abgetheilt. — Der 1. Bezirk umfaßt die eine Hälfte der Altstadt vom Schloßplaz an nach der Kreuzstraße zu, die Pirna'sche Vorstadt bis an den Dohna-Plaz; der 2. Bezirk die zweite Hälfte der Altstadt, die Seevorstadt und den zunächst gelegenen Theil der Wilsdruffer Vorstadt; der 3. Bezirk den übrigen Theil der letzteren und Friedrichstadt, und der 4. Bezirk Neustadt, Antonstadt und die Scheunenhöfe. In jedem dieser vier Schulbezirke besteht eine Bürger-, eine Bezirks- und eine Armenschule.

Dresden bildet ferner rücksichtlich der Militairangelegenheiten einen besondern Recrutierungsbezirk und hat für das Einquartierungswesen durch das Regulativ vom 10. Februar 1854 eine collegialisch geordnete und permanente Localbehörde, die unter dem Namen Einquartierungsbehörde niedergesetzt worden ist, und hat dieselbe in jedem Polizeibezirk vorkommenden Falls ein Einquartierungsamt zu errichten.

In staatsrechtlicher Beziehung bildet die Stadt Dresden excl. Friedrichstadt, der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 gemäß, einen Wahl-district für sich.

Endlich ist die Stadt Dresden eingetheilt in: 8 Sicherheits-Polizei-Bezirke, 8 Wohlfahrts-Polizei-Bezirke, 34 Armendistricte, 3 Visitationen der 46 Nachtwächter-Districte, 2 Feuer-Bezirke und 11 Schornsteinfeger-Bezirke.